

kehr kommt, ist in der Regel auf Weifen von zwei neuen Ellen Umfang aufzuweisen und so aufzubinden, daß 40 Fäden ein Gebind, 10 Gebind aber ein Strehn bilden, welches somit 800 Ellen in sich faßt. Ausnahmsweise mag jedoch auch ein Weifumfang von 3 neuen Ellen, so wie von 4 neuen Ellen und eine derartige Verdoppelung oder Halbierung der obigen Gebind- und Fädenanzahl nachgelassen sein, daß die Länge des ganzen Strehns dabei entweder 800, oder 1600, oder 2400 neue Ellen bleibt.

e) Das Strohgeflecht ist über einellige Klasterbretter zu weifen, deren Umfang mithin zwei neue Ellen beträgt; nur bei dem groben ungespaltenen Geflecht mag nach Bedürfnis auch die Anwendung von  $1\frac{1}{2}$  elligen oder von 2 elligen Klasterbrettern nachgelassen sein. Die Anzahl der in ein Gebind oder eine Mandel aufgenommenen Umgänge oder Klastern ist aber vom Verkäufer jedesmal bestimmt anzugeben. In so fern über selbige ein ausdrückliches Uebereinkommen nicht getroffen worden ist, hat der Käufer bei dem gespaltenen Geflecht zwölf, bei dem ungespaltenen vier und zwanzig Umgänge auf jedes Gebind zu verlangen.

Staatsminister v. Falkenstein: Da von der geehrten Deputation eine Bemerkung zu diesem Paragraphen nicht gemacht worden ist, die Motive aber sehr umfanglich sind, so würde Seiten der Regierung kein Bedenken entgegenstehen, wenn die Verlesung der Motive unterbliebe. (S. die Motive in Nr. 13 der zweiten Kammer S. 283 flg.)

Präsident v. Carlowiz: Will die Kammer von Verlesung der Motive absehen? — Einstimmig Ja.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Würde es nicht zweckmäßig sein, sogleich Bestimmung dahin zu fassen, wie es auch früher gehalten worden ist, daß man nur dann die Motive vorlese, wenn Seiten der Deputation eine Erinnerung gemacht worden ist?

Prinz Johann: Bei dem vorliegenden Gesetze würde ich dies nicht wünschen, denn es sind nur bei wenigen Paragraphen von der Deputation Bemerkungen gemacht, und gerade bei diesen Paragraphen sind die Motive von großer Wichtigkeit.

Präsident v. Carlowiz: Wenn die hohe Staatsregierung auf Verlesung der Motive besteht, so wird sie erfolgen müssen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ausnahmsweise bei diesem und einigen andern Paragraphen noch.

Vizepräsident v. Friesen: Ich erlaube mir bei diesem Paragraphen um eine Erläuterung zu bitten, welche mir Seiten der Herrn Regierungscommissarien oder derjenigen geehrten Mitglieder, welche mit den gebirgischen Verhältnissen bekannt sind, ertheilt werden möchte. Es folgt nämlich aus der Ausführung des Paragraphen eine Veränderung des Weifmaasses, es wird aber auch behauptet, daß selbst eine Veränderung der Weberstühle dadurch nöthig werde, indem diese auf ein bestimmtes Ellenmaass eingerichtet wären. Ich bin mit den gebirgischen Verhältnissen und mit den Verhältnissen derjenigen Orte, wo dergleichen Weberei getrieben wird, zu wenig bekannt, als daß ich hierüber eine Behauptung aufstellen könnte; wäre jene aber begründet, so würde das ein Beweis mehr sein,

daß dieses Gesetz störend in viele Verhältnisse eingreifen werde, und daß diese Störung gerade solche Leute treffen würde, die am wenigsten Mittel haben, sie zu ertragen.

Königl. Commissar v. Weissenbach: In der Technik der Webstühle an sich läßt sich ein Bedenken durchaus nicht finden, ob dieses oder jenes oder irgend ein drittes Maass beim Garne stattfindet; in so weit aber ist das Bedenken des Herrn Vicepräsidenten richtig, als man fragen kann, ob das Zusammenstellen von Garnen, die nach dem neuen Maasse, mit solchen, die nach dem alten Maasse aufgeweift sind, bei einem und demselben Stück Arbeit technische Schwierigkeit haben würde? Dieses ist allerdings der Fall, wie stets, wenn man Garne in ungleichen Stücklängen zusammenweben soll, und hat insbesondere stattgefunden, als man Handgespinnst und Maschinengespinnst mit einander zu einem Stück verarbeiten wollte. Dagegen wird diese Frage auf den gegenwärtigen Fall ohne Einfluß bleiben, vielmehr gerade hierin eine sehr wesentliche Verbesserung bezweckt werden; denn es ist bei uns, wo in den Maassverhältnissen der leinenen Garne eine so außerordentliche Verschiedenheit stattfindet, von den Betheiligten der allerdringendste Wunsch ausgesprochen worden, eine Regulirung und Einheit hier eintreten zu lassen. Gerade hinsichtlich der Garne hat man früher im ganzen Lande Erörterungen angestellt und dabei den Uebelstand der Maassungleichheit mit am größten gefunden, ja man hat von einigen Betheiligten sogar die Aeußerung vernommen, daß, obwohl ihnen die Schwierigkeit der Einführung eines für sie neuen Maasses und Weifsystems unerwünscht sein würde, sie diese Schwierigkeit doch dem bisherigen Zustande der Unsicherheit und Ungleichheit immer noch weit vorzuziehen haben würden. Denn fast in jedem Dorfe giebt es in einigen Gegenden eine andere Weise und Aufbindung, so daß die danach geweiften Stücke eine Sicherheit für die Weber nicht geben. Diese Unzuträglichkeit, größere und kleinere Stücke zusammenstellen und zusammen verarbeiten zu müssen, fand gerade in Sachsen bis jetzt im höchsten Grade statt, und es wird also die einzuführende Einheit in diesen Garnverhältnissen gewiß äußerst erwünscht kommen.

Präsident v. Carlowiz: Wenn weiter nichts zu diesem Paragraphen erinnert wird, so werde ich zu §. 7 übergehen.

Referent D. Gross:

§. 7.

Als Flächenmaasse können betreffenden Falls die Quadratlächen aller der §. 1 bis 5 gedachten Längenmaasseinheiten gebraucht werden.

Feldgrößen werden nach Ackern und Quadratruthen bestimmt. Ein Acker ist gleich 600 Quadratruthen (§. 4.).

(Die Motive s. in Nr. 13 der zweiten Kammer S. 288.)

Präsident v. Carlowiz: Wenn nichts bemerkt wird, so werde ich, da der Antrag des Herrn v. Criegern als erledigt anzusehen ist, auf den nächstfolgenden Paragraphen übergehen können.